



Informationen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühren in Heidenheim

Der Marktgemeinderat Heidenheim hat beschlossen, das Verfahren zur Ermittlung der Abwassergebühr auf den sogenannten "gesplitteten Abwassermaßstab" umzustellen.

Warum "gesplitteter Abwassermaßstab"?

In der bisherigen Gebühr für Abwasser, die derzeit nach dem Frischwassermaßstab abgerechnet wird, sind sowohl die Kosten für die Schmutz- als auch die Niederschlagswasserbeseitigung enthalten. Eine Aufteilung der Gebühr nach der tatsächlich in die Kanalisation eingeleiteten Schmutz- bzw. Niederschlagswassermenge erfolgt derzeit nicht.

Durch die bisherige Abrechnung der Abwassergebühr nach dem Frischwasserverbrauch bezahlen diejenige, die viel Wasser beziehen automatisch auch einen anteiligen entsprechend großen Beitrag für die Entsorgung von Niederschlagswasser unabhängig davon, wie viel Niederschlagswasser von einem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wird. Das Gleiche gilt umgekehrt für diejenigen, die wenig Wasser beziehen.

Die aktuelle bundesweite Rechtsprechung, insbesondere das wohl bekannteste Urteil in Bayern (Gemeinde Untermerzbach) vom 31.03.2003 des BayVGH, hat dazu geführt, dass keine einheitliche Abwassergebühr mehr erhoben werden darf, da diese in der Regel gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz und somit gegen das Äquivalenzprinzip verstößt. Gegen den Gleichheitsgrundsatz wird verstoßen, wenn der Anteil der Kosten für das Niederschlagswasser 12 % der gebührenfähigen Kosten übersteigt. Da dies im Gemeindegebiet des Marktes Heidenheim der Fall ist, wird zum 01.01.2014 gemäß Beschluss des Marktes Heidenheim vom 04.03.2010 eine verursachergerechtere Abwassergebühr - die so genannte "gesplittete Abwassergebühr" - eingeführt werden.

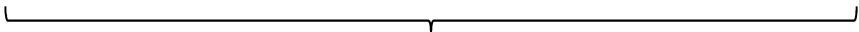
Bei den gesplitteten Abwassergebühren werden die Gesamtkosten verursachergerecht in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr aufgeteilt, wie das folgende Schaubild zeigt:

Kostendeckung in der Abwasserbeseitigung

Gesamtkosten Abwasserbeseitigung

Kosten der Schmutzwasserbeseitigung	Kosten der Regenwasserbeseitigung der Grundstücke
-------------------------------------	---

Frischwassergebühr (bisher)



Abwassergebühren nach Frischwassermenge
Euro / m³ Frischwasser

gesplittete Abwassergebühr (zukünftig)



Schmutzwassergebühr nach
Frischwassermenge
(Euro / m³ Frischwasser)



Regenwassergebühr
nach versiegelten
Flächen
(Euro / m²
abflusswirksamer Fläche)

Wie werden Abwassergebühren bisher abgerechnet?

Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation wird derzeit eine Gebühr erhoben, die sich aus der über den Wasserzähler bezogenen Wassermenge (Frischwassermenge) multipliziert mit dem derzeitigen Gebührensatz ergibt (zuzüglich Grundgebühr).

Wie werden Abwassergebühren zukünftig abgerechnet?

Der getrennte Gebührenmaßstab teilt die Kosten für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung in zwei getrennte Gebühren auf. Somit wird die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisation berücksichtigt:

- Die Schmutzwassergebühr wird weiterhin auf der Grundlage der bezogenen Frischwassermenge in €/m³ erhoben.
- Die Niederschlagswassergebühr richtet sich nach der Größe der bebauten und versiegelten Flächen jedes Grundstückes, von denen aus Niederschlagswasser in die Kanalisation abgeleitet wird.

Wie werden die bebauten und versiegelten Flächen ermittelt?

Die Ermittlung der abflusswirksamen befestigten Flächen erfolgt mit dem "Gebietsabflussbeiwertsverfahren". Hierbei wird das gesamte Marktgemeindegebiet einschließlich der Ortsteile mit Hilfe der digitalen Flurkarte, Kanalbestandsplänen, Luftbildern und computergestützten Berechnungen in verschiedene homogene Zonen eingeteilt. Die Grundstücke innerhalb einer Zone erhalten dann jeweils denselben sogenannten "Gebietsabflussbeiwert (GAB)".

Der GAB gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen Mittelwert aus der umliegenden Bebauung dar. Ein GAB zum Beispiel von 0,35 bedeutet, dass 35 % der Grundstücksfläche befestigt und an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Beispiel:

1.000 m² Grundstücksfläche x 0,35 (GAB) = 350 m² (abflusswirksame befestigte Fläche)

Was müssen Sie tun?

Alle Grundstückseigentümer mit einem Anschluss an die Abwasserentsorgung erhalten einen Mitteilungsbogen, der die für ihr Grundstück relevanten Daten enthält und zu dem der Grundstückseigentümer eigene Angaben zur Versiegelung und der Art der Entwässerung machen kann. Sollten die Daten der Verwaltung nach dem GAP zutreffen, muss gar nichts unternommen werden. Weicht die für das Grundstück ermittelte abflusswirksame Fläche erheblich von der tatsächlich an die Kanalisation angeschlossene Fläche ab, kann ein Antrag auf Individualbetrachtung bei Überschreitung einer sogenannten Bagatellgrenze gestellt werden.

Die Verwaltung wird ihre Angaben überprüfen und Kontrollen vor Ort durchführen.

Was bedeuten die Gebühren für die einzelnen Grundstücke?

Für einen Teil der privaten Anwesen bietet die neue Gebührenstruktur finanzielle Vorteile. Profitieren können vor allem Eigentümer/-innen von Ein- und Mehrfamilienhäusern auf Grundstücken, die nur wenig versiegelte Flächen aufweisen. Stärker belastet werden Grundstücke mit einem hohen Versiegelungsgrad - also Supermärkte, Einkaufszentren und gewerbliche Betriebe in Industriegebieten, die große versiegelte Hof- und Parkflächen haben.

Was bringt die getrennte Berechnung?

Eine größere Transparenz bei der Berechnung der Gebühren, eine stärkere Gebührengerechtigkeit und einen Anreiz sich umweltbewusst zu verhalten. Wer Flächen entsiegelt (ökologischer Anreiz) wird vom neuen Gebührenmaßstab profitieren.

Wie kann sich der Bürger informieren oder Fragen stellen?

Nach dem Versand des Mitteilungsbogens hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich telefonisch oder persönlich im Rathaus zu informieren. Zeitraum und Ansprechpartner werden mit dem Versand des Mitteilungsbogens mitgeteilt.

Abfrage der tatsächlichen Geschossflächen

Parallel zur Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“ will der Markt Heidenheim für die Erhebung von Beiträgen die Größe der tatsächlichen Geschossfläche aktualisieren. Die Abfrage der tatsächlichen Geschossfläche erfolgt im Zuge des Versandes der Mitteilungsbögen zur Einführung der „gesplitteten Abwassergebühr“.

Für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe bedanken wir uns schon jetzt sehr herzlich und stehen Ihnen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihr Bürgermeister Ewald Ziegler